

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 9. Mai 2018 — Terre wallonne ASBL/Région wallonne

(Rechtssache C-321/18)

(2018/C 259/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Terre wallonne ASBL

Beklagte: Région wallonne

Vorlagefragen

1. Ist der Erlass, mit dem ein Organ eines Mitgliedstaats im Einklang mit der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ⁽¹⁾ die Erhaltungsziele für das Natura 2000-Netz festlegt, ein Plan oder Programm im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme ⁽²⁾ und insbesondere im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Buchst. a oder im Sinne von Art. 3 Abs. 4 dieser Richtlinie?
2. Wenn ja, ist ein solcher Erlass dann einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG zu unterziehen, obwohl es einer solchen Prüfung nach der Richtlinie 92/43/EWG, auf deren Grundlage der Erlass ergangen ist, nicht bedarf?

⁽¹⁾ ABl. 1992, L 206, S. 7.

⁽²⁾ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2001, L 197, S. 30).

Rechtsmittel, eingelegt am 25. Mai 2018 von der Caviro Distillerie Srl, der Distillerie Bonollo SpA, der Distillerie Mazzari SpA und der Industria Chimica Valenzana (ICV) SpA gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 15. März 2018 in der Rechtssache T-211/16, Caviro Distillerie u. a./Kommission

(Rechtssache C-345/18 P)

(2018/C 259/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Caviro Distillerie Srl, Distillerie Bonollo SpA, Distillerie Mazzari SpA und Industria Chimica Valenzana (ICV) SpA (Prozessbevollmächtigter: R. MacLean, Solicitor)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts aufzuheben, soweit das Gericht darin den Fehler begangen hat, dass es, als es den zweiten Klagegrund geprüft hat, unzulässig die Begründung der Kommission durch seine eigene ersetzt hat;
- das Urteil des Gerichts aufzuheben, da es die Beweise, die ihm in Bezug auf die Entwicklung und den endgültigen Stand des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union vorgelegt wurden, offensichtlich verfälscht hat;